

**BU Nr. 176/2023****Änderungssatzung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt - Anpassung der Verpflegungsgebühren**

Gremium	am	
Sozial- und Kulturausschuss	19.10.2023	öffentlich
Gemeinderat	26.10.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den als Anlage 1 beigefügten Entwurf als Änderungssatzung zur Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:	entfällt
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	501.500 Euro
Haushaltsplan Seite:	156, 162, 168, 179, 178
Produkt:	21.10.0101 „GS Beutelsbach“; 21.10.0102 „Silcherschule Endersbach“; 21.10.0103 „Friedrich-Schiller1Schule Großheppach“; 21.10.0104 „GS Schnait“; 21.10.0105 „GS Strümpfelbach“
Maßnahme (nur investiver Bereich):	entfällt
Produktsachkonto:	33211000
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	entfällt

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Projekt 4.3 Qualitätssicherung Betreuungs- und Bildungsangebot

Verfasser:

04.09.23, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Ute Hipp und Eleni Stubbe

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmann,	04.10.2023	Zustimmung

Haupt- und
Personalamt

Michael,
Oberbürgermeister
Beck, Jan

05.09.2023

Zustimmung

Sachverhalt:

Die Stadt Weinstadt erhebt für die Betreuung von Grundschulern und das Essen Gebühren nach der „Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt“. Die Verpflegungsgebühren für die Ganztagesgrundschulen in Endersbach und Großheppach betragen seit 01.01.2023 115,00 €/Monat. Der Caterer hat zum 10. August 2023 fristgerecht und im Rahmen der Vertragsvereinbarung eine Preiserhöhung zum 1. Dezember 2023 angekündigt. Der Essenspreis beträgt dann brutto 5,69 € in Großheppach (bis November 2023 5,19 €) und 5,71 € in Endersbach (bis November 2023 5,21 €).

Um auch künftig eine Kostendeckung beim Essen zu erreichen, ist die Essensgebühr an den Ganztageessschulen pro Monat von 115,00 € auf 125,00 € ab 1.12.2023 anzuheben. Die Erhöhung des Essenspreises wirkt sich auch auf die Wochengebühr für das Essen in der Ferienbetreuung aus. Die Gebühr ist ab 1.12.2023 von 26,00 € auf 28,00 € anzuheben. Für Kinder, die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz erhalten, wird bereits seit August 2020 die volle Essensgebühr (ohne Eigenanteil) von Jobcenter oder Landratsamt übernommen.

Die Stufenregelung setzt sich auch weiterhin wie folgt zusammen:

Stufe 1 (für ein Kind aus einer Familie mit einem kindergeldberechtigten Kind):	100 %
Stufe 2 (für Kinder aus einer Familie mit 2 kindergeldberechtigten Kindern):	85 %
Stufe 3 (für Kinder aus einer Familie mit 3 kindergeldberechtigten Kindern):	60 %
Stufe 4 (für Kinder aus einer Familie mit 4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern):	25 %

Der Entwurf der Änderungssatzung ist als Anlage 1 beigelegt.

Beteiligung Schulbeirat

Nach § 50 Schulgesetz ist in allen wichtigen Angelegenheiten der Schulbeirat zu hören. Die Mitglieder des Schulbeirats, darunter auch der Gesamtelternbeirat der Schülerbetreuungen, wurden mit Schreiben in KW 36 über die geplante Änderung der Essensgebühren per Email informiert und um Stellungnahme bis zum 30.09.23. Sofern eine Stellungnahme eingeht, wird sie dem Gremium spätestens in der Sitzung bekannt gegeben.